Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage der Abgeordneten Heike Koehler und Martina Machulla (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Schulischer Ganztag: Einheitliche Genehmigungspraxis bei Nebentätigkeiten von Landesbediensteten?

Anfrage der Abgeordneten Heike Koehler und Martina Machulla (CDU), eingegangen am 22.09.2026 - Drs. 19/11688,
an die Staatskanzlei übersandt am 25.09.2026

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 26.10.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit dem stufenweisen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich steigt der Bedarf an qualifiziertem Personal. Gleichzeitig unterliegen Nebentätigkeiten von Landesbediensteten bei freien Trägern des schulischen Ganztags beamtenrechtlichen Genehmigungsregelungen, deren Anwendung im Einzelfall erfolgt. Aus der Praxis werden unterschiedliche Erfahrungen bei der Genehmigung entsprechender Nebentätigkeiten berichtet. Ob und in welchem Umfang regional unterschiedliche Entscheidungen getroffen werden, ist bislang nicht öffentlich dokumentiert.[1]

Vor dem Hintergrund des bestehenden Fachkräftemangels könnte die ergänzende Tätigkeit von Lehrkräften und anderen Landesbediensteten bei freien Trägern einen Beitrag zur Sicherstellung verlässlicher Ganztagsangebote leisten, sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Ob begrifflich eine Nebentätigkeit vorliegt, bemisst sich danach, ob eine nicht zum Hauptamt bzw. zur hauptberuflichen Beschäftigung gehörende Tätigkeit wahrgenommen wird.

Die Arbeit in der Ganztagsschule ist in dem gleichnamigen Runderlass des Kultusministeriums (MK), die aktuelle Fassung stammt vom 01.01.2026 (SVBl. S. 14), geregelt. Nach Ziffer 6 sind Lehrkräfte an Ganztagsschulen verpflichtet, neben Unterricht auch außerunterrichtliche Angebote durchzuführen (6.1). Weiterhin führen pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für erzieherische oder sozialpädagogische Tätigkeiten eingesetzt werden, außerunterrichtliche Angebote im Rahmen des Ganztagskonzeptes der Schule durch (6.4). Die Übernahme außerunterrichtlicher Aufgaben im Ganztag gehört somit für Lehrkräfte sowie für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu deren Hauptamt bzw. hauptberuflicher Beschäftigung. Entsprechende Regelungen waren auch in den früheren Fassungen des Runderlasses enthalten, sodass Nebentätigkeiten von Lehrkräften sowie pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Ganztag zu untersagen sind.

Ebenfalls um pädagogische Mitarbeitende im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) handelt es sich im Übrigen bei den sozialpädagogischen Fachkräften, vgl. Nummer 2.3 im Runderlass „Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an öffentlichen Schulen“ (Runderlass d. MK v. 01.07.2019 [SVBl. S. 344], geändert durch Runderlass v. 01.10.2024 [SVBl. S. 525]). Zwar differenziert der genannte Runderlass zwischen „Pädagogische

[1] https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/rechtsanspruch-ab-2026-land-veroffentlicht-forderrichtlinie-zur-finanziellen-unterstutzung-der-kommunen-beim-ganztagsausbau-und-stellt-55-millionen-euro-fur-kofinanzierung-zur-verfugung-230080.html

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Fachkräfte für unterrichtsbegleitende Tätigkeiten und außerunterrichtliche Angebote“ und „Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als sozialpädagogische Fachkräfte in der sozialen Arbeit in schulischer Verantwortung“, Letztere wirken gemäß Nummer 4.4.4 des Erlasses „Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung“ (Runderlass d. MK v. 01.08.2017, SVBl. S. 429) mit ihrer spezifischen sozialpädagogischen Kompetenz aber ebenfalls an der Gestaltung des außerunterrichtlichen Angebots im Rahmen des Ganztags mit.

Um den Personalbedarf im Ganztagsbereich zu decken, sehen die geltenden Regelungen die Zusammenarbeit von Schulen mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern ausdrücklich vor.

1. Nach welchen gesetzlichen, untergesetzlichen und verwaltungsinternen Kriterien werden Nebentätigkeiten von Landesbediensteten bei freien Trägern des schulischen Ganztags genehmigt oder abgelehnt?

Wenn niedersächsische Landesbeamtinnen oder -beamte Nebentätigkeiten wahrnehmen möchten, gelten als Rechtsgrundlagen die §§ 70 ff. des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) sowie die Niedersächsische Nebentätigkeitsverordnung.

Nach § 70 NBG ist die Nebentätigkeit eine nicht zum Hauptamt gehörende Tätigkeit. Wie in den Vorbemerkungen dargestellt, gehört die Übernahme außerunterrichtlicher Aufgaben im Ganztag für Lehrkräfte zu deren Hauptamt. In diesem Bereich beantragte „Nebentätigkeiten“ von niedersächsischen verbeamteten Lehrkräften sind dementsprechend zu untersagen.

Auch für tarifbeschäftigte Lehrkräfte sowie pädagogische Mitarbeitende wären entsprechende Nebentätigkeiten im Ganztag im Einzelfall regelmäßig zu untersagen:

Für Nebentätigkeiten von Beschäftigten ist § 3 Abs. 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) maßgeblich. Nach Satz 1 haben Beschäftigte Nebentätigkeiten gegen Entgelt ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Satz 2 gestattet es dem Arbeitgeber, die Nebentätigkeit zu untersagen oder mit Auflagen zu versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechtigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen. Der Begriff „berechtigte Interessen des Arbeitgebers“ ist dabei im weitesten Sinn zu verstehen (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 28.2.2002 - 6 AZR 357/01, BeckRS 2002, 30243277, Rn. 20). Hierunter fallen insbesondere die Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung der Arbeitskraft des Beschäftigten, die Einhaltung arbeitszeitrechtlicher Vorgaben und sonstiger arbeitsrechtlicher Vorschriften, der Schutz vor Konkurrenztätigkeit sowie die Wahrung des Ansehens und der Integrität des öffentlichen Dienstes.

Soweit tarifbeschäftigte Lehrkräfte oder pädagogische Mitarbeitende zugleich für einen Träger tätig werden sollten, der sich gegenüber dem Land bzw. der Schule vertraglich zur Durchführung von Ganztagsangeboten verpflichtet hat, und die Nebentätigkeit denselben Tätigkeitsbereich wie die Haupttätigkeit betrifft, läge eine Beeinträchtigung berechtigter Interessen des Arbeitgebers im Sinne des § 3 Abs. 4 Satz 2 TV-L nahe. In diesen Fällen bestünde insbesondere die Gefahr einer Interessenkollision, da Beschäftigte im selben Aufgabenbereich sowohl für das Land als auch für dessen Vertragspartner tätig würden.

Sonstiges Landespersonal, das nicht hauptamtlich oder hauptberuflich in Schule tätig ist, kann unter Beachtung der o. g. Regelungen Nebentätigkeiten im Ganztag wahrnehmen.

Nach Nummer 3.7 des RdErl. „Die Arbeit in der Ganztagsschule“ (Runderlass d. MK, aktuelle Fassung vom 01.01.2026, SVBl. S. 14) erweitert die Ganztagsschule ihr Bildungsangebot durch die Kooperation mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern. Für außerunterrichtliche Angebote können Verträge mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern nach Maßgabe des Bezugserlasses (RdErl. Verträge mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern) geschlossen werden.

Nach Nummer 2.15 des Runderlasses „Die Arbeit in der Ganztagsschule“ arbeitet die Ganztagsschule gemäß § 25 Abs. 3 NSchG mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen zusammen, deren Tätigkeit sich wesentlich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt. Angebote dieser Einrichtungen können unter Verantwortung der Schule in den Schultag der Ganztagsschule integriert werden.

Die nähere vertragliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit richtet sich nach dem Runderlass „Die Arbeit in der Ganztagsschule - Verträge mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern“ (aktuelle Fassung vom 01.01.2026, SVBl. S. 17). Dieser sieht in Nummer 2.1 unterschiedliche Vertragsgestaltungen vor. Die Nummern 2.2 bis 2.5 enthalten hierzu nähere Vorgaben insbesondere hinsichtlich des Beschäftigungs- bzw. Vertragsverhältnisses der eingesetzten Personen, ihrer Eingliederung in die schulische Arbeitsorganisation sowie der Ausübung von Weisungsbefugnissen.

Nach Nummer 5 dieses Erlasses sind für Kooperationsverträge ausschließlich die im Bildungsportal Niedersachsen bereitgestellten Vertragsmuster zu verwenden. Die Vertragsmuster sehen vor, dass Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land stehen und in Schulen tätig sind, nicht eingesetzt werden können.

Diese Vorgabe betrifft den Einsatz im Rahmen der jeweiligen vertraglichen Gestaltung mit dem außerschulischen Kooperationspartner. Sie trägt insbesondere der erforderlichen arbeitsrechtlichen Abgrenzung der Beschäftigungsverhältnisse Rechnung. Bei einem parallelen Einsatz derselben Person aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses mit dem Land einerseits und eines Beschäftigungsverhältnisses mit einem Kooperationspartner andererseits können insbesondere Fragen der arbeitsrechtlichen Zuordnung der Tätigkeit, der Eingliederung in die schulische Arbeitsorganisation sowie der Ausübung arbeitsrechtlicher Weisungsbefugnisse entstehen.

2. Gibt es landesweit verbindliche Vorgaben oder Erlasse für die Genehmigung beziehungsweise Ablehnung entsprechender Nebentätigkeiten?

Maßgeblich für Landesbedienstete, die in Schule tätig sind, sind die Runderlasse „Die Arbeit in der Ganztagsschule“ sowie „Die Arbeit in der Ganztagsschule - Verträge mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern“, insoweit wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Welche Behörden oder Stellen entscheiden über entsprechende Anträge?

Für Personal an allgemeinbildenden Schulen ist nach dem Runderlass „Dienstrechtliche Befugnisse und sonstige personalrechtliche Aufgaben und Befugnisse sowie Zuständigkeiten nach dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz“ (Gem. Runderlass d. MK u. d. MS v. 22.01.2018 vom 22.01.2018 [Nds. MBl. S. 66], zuletzt geändert durch Runderlass vom 14.10.2024 [Nds. MBl. 2024 Nr. 467]) für die Untersagung einer Nebentätigkeit nach § 73 NBG für Beamtinnen und Beamte sowie nach § 3 Abs. 4 Satz 2 TV-L für Beschäftigte die jeweilige allgemeinbildende Schule zuständig (Ziffer 2.1.1 Buchst. b), für Personal an berufsbildenden Schulen die jeweilige berufsbildende Schule (Ziffer 2.1.2 Buchst b) in dem genannten Runderlass).

Für sonstiges Landespersonal, das nicht in Schule tätig ist, bemisst sich die Zuständigkeit nach den jeweils in dem Bereich geltenden Vorschriften.

4. Welche Personengruppen des Landesdienstes können entsprechende Nebentätigkeiten grundsätzlich beantragen (z. B. Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeitende, sozialpädagogische Fachkräfte oder andere Landesbedienstete)?

Nebentätigkeiten können grundsätzlich von allen Landesbediensteten angezeigt werden. Entsprechende Nebentätigkeiten im Ganztag von Landespersonal, das hauptamtlich bzw. hauptberuflich in Schule tätig ist, sind jedoch ausgeschlossen, insoweit wird auf die Antworten zu den vorstehenden Fragen verwiesen.

5. Wie viele Anträge auf Genehmigung einer Nebentätigkeit bei freien Trägern des schulischen Ganztags wurden seit 2022 jährlich gestellt?

Ob Landesbedienstete, die in Schule tätig sind, bei ihrer jeweiligen Schule Nebentätigkeiten im Ganztag angezeigt haben, obwohl derartige Tätigkeiten nicht zulässig sind, ließe sich nur durch händische Prüfung umfangreicher Personalakten ermitteln, da diese Informationen nicht zentral erfasst werden.

Angesichts der Zahl der in Schule tätigen Personen, wäre ein solcher Aufwand nicht innerhalb der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit leistbar.

Gleiches gilt für die Ermittlung des Anteils schulfremder Landesbediensteter an dem Personal der Kooperationspartner. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Anzahl gering ist.

6. Wie viele dieser Anträge wurden genehmigt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. Wie viele Anträge wurden abgelehnt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

8. Wie viele Genehmigungen wurden mit Auflagen oder Einschränkungen erteilt, welche Auflagen werden dabei regelmäßig gemacht und welche Auswirkungen haben diese Auflagen auf die tatsächliche Ausübung der Nebentätigkeit?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

9. Aus welchen Gründen wurden Anträge überwiegend abgelehnt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

10. Wie lange dauert die Bearbeitung entsprechender Anträge durchschnittlich?

Nebentätigkeiten sind lediglich anzuzeigen. Wer eine Nebentätigkeit anzeigt, darf sie sofort ausüben, solange keine Untersagung ausgesprochen wird.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

11. Welche regionalen Unterschiede bestehen bei den Genehmigungs- und Ablehnungsquoten entsprechender Nebentätigkeiten, und wie bewertet die Landesregierung diese Unterschiede?

Nebentätigkeiten im Ganztag von Landespersonal, das in Schule tätig ist, sind wie vorstehend dargestellt ausgeschlossen. Auch die Beratung der jeweils örtlich zuständigen Regionalen Landesämter für Schule und Bildung erfolgt entsprechend.

Zu angezeigten Nebentätigkeiten von schulfremden Landesbediensteten liegen keine Zahlen vor (s. o. unter Frage 5).

12. Werden Nebentätigkeiten bei freien Trägern des schulischen Ganztags nach anderen Maßstäben beurteilt als Nebentätigkeiten bei anderen Arbeitgebern? Falls ja, warum?

Es gelten die allgemeinen Grundsätze. Im Übrigen wird zur Rechtslage auf die Antworten zu den vorstehenden Fragen verwiesen.

13. Welche Auswirkungen haben abgelehnte oder verzögert genehmigte Nebentätigkeiten nach Einschätzung der Landesregierung auf die Personalgewinnung und die Sicherstellung eines verlässlichen Ganztagsangebots?

Nebentätigkeiten sind lediglich anzuzeigen. Wer eine Nebentätigkeit anzeigt, darf sie sofort ausüben, solange keine Untersagung ausgesprochen wird. Es wird davon ausgegangen, dass die Anzahl der schulfremden Landesbediensteten mit Nebentätigkeiten im schulischen Ganztag gering ist (s. o. unter Frage 5). Die Landesregierung geht davon aus, dass untersagte Nebentätigkeiten schulfremder Landesbediensteter nur marginale Auswirkungen auf die Personalgewinnung und die Sicherstellung eines verlässlichen Ganztagsangebots haben dürften. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den vorstehenden Fragen verwiesen.

14. Wie hoch schätzt die Landesregierung den zusätzlichen Personalbedarf im schulischen Ganztag bis zur vollständigen Umsetzung des Rechtsanspruchs ein, und welchen Beitrag könnten genehmigte Nebentätigkeiten von Landesbediensteten zur Deckung dieses Bedarfs leisten?

Im Vergleich zum Schuljahr 2025/2026 wird im Primarbereich zur Umsetzung des Rechtsanspruchs im Schulbereich ein zusätzlicher Bedarf im Umfang von insgesamt bis zu rund 2 450 VZE erwartet, darunter rund 2 300 VZE an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen.

Die jeweiligen Kommunen entscheiden vor Ort, an welchen Ganztagsgrundschulen der Rechtsanspruch umgesetzt wird und ob Hortangebote beigehalten werden. Andere individuelle Lösungen, wie z. B. ein gemeinsames Angebot für mehrere Grundschulen, sind auch möglich. Inwieweit die modellierten Annahmen zutreffen werden, ist daher abhängig von der Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung sowohl durch die Schulen selbst als auch durch die Schülerinnen und Schüler.

Nebentätigkeiten von Landespersonal, das in Schule tätig ist, sind ausgeschlossen (s. o.). Nebentätigkeiten von sonstigem Landespersonal bei Kooperationspartnern dürften eher selten sein (s. o. unter Frage 5).

15. Hat die Landesregierung untersucht, welchen Beitrag genehmigte Nebentätigkeiten von Landesbediensteten zur Deckung des Fachkräftebedarfs im schulischen Ganztag leisten könnten? Falls ja, mit welchem Ergebnis?

Die Landesregierung sieht keinen Anlass für eine solche Untersuchung.

16. Ist eine Überarbeitung bestehender Erlasse, Verwaltungsvorschriften oder Handlungsempfehlungen geplant? Falls ja, welche Änderungen sind vorgesehen?

Eine Überarbeitung der einschlägigen Regelungen ist erst kürzlich erfolgt. Mit Wirkung vom 01.01.2026 wurden sowohl der Runderlass „Die Arbeit in der Ganztagsschule“ als auch der Runderlass „Die Arbeit in der Ganztagsschule - Verträge mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern“ novelliert. Die derzeit geltenden Regelungen wurden dabei unter Berücksichtigung der fachlichen sowie der arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Anforderungen überprüft und fortgeschrieben.

Eine weitere Überarbeitung der Regelungen ist derzeit nicht beabsichtigt.

17. Welche konkreten Personal- und Organisationshemmnisse haben Kommunen und freie Träger des schulischen Ganztags gegenüber der Landesregierung benannt?

Von Kommunen und Kooperationspartnerinnen und -partnern wurden vereinzelt Fragen zu den Rahmenbedingungen des Personaleinsatzes im schulischen Ganztag an das MK herangetragen. Dabei wurde u. a. darauf hingewiesen, dass bei der Einbindung von bereits im Landesdienst beschäftigten Personen verschiedene rechtliche Vorgaben zu beachten sind. Einzelne Akteurinnen und Akteure

sehen hierin eine mögliche Einschränkung bei der Gewinnung von Personal für außerunterrichtliche Ganztagsangebote.

18. Plant die Landesregierung, die Ausübung von Nebentätigkeiten im schulischen Ganztag künftig zu erleichtern, sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen? Falls nein, warum nicht?

Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeitende sind im Rahmen ihres Hauptamtes bzw. ihrer hauptberuflichen Beschäftigung verpflichtet, außerunterrichtliche Tätigkeiten im Ganztag zu übernehmen (vgl. die Vorbemerkungen). Sonstiges Landespersonal, das nicht hauptamtlich bzw. hauptberuflich in Schule tätig ist, kann nach den geltenden Regelungen Nebentätigkeiten im Ganztag wahrnehmen bzw. ein Beschäftigungsverhältnis mit einem Kooperationspartner schließen. Änderungen sind derzeit nicht beabsichtigt.

(verteilt am 28.10.2026)